

Grossratsgeschäftsnummer: 12 / EB 3 / 59
Rechtsbuch-Nummer: 141.1
Departement: DJS

Bericht der Justizkommission zu den Kantonsbürgerrechtsgesuchen per 5. Dezember 2012

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Matthias Müller, lic. iur., Rechtsanwalt, Gemeindeammann, Gachnang
Mitglieder: Joos Bernhard, dipl. El. Ing. FH, Sulgen
Max Brunner, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Aliye Gül, Leiterin Steueramt, Romanshorn
Guido Häni, Landwirt, Dettighofen
Brigitta Hartmann, Kauffrau, Weinfelden
Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Meyer Robert, Gemeindeammann, Eschlikon
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Zahnd Robert, Förster, Frauenfeld
Beobachter: Berner Markus, eidg. dipl. Betriebswirtschafter, Amriswil

Formelle Grundlagen

Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 KV befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden von der Justizkommission zu Handen des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Eintreten

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2012 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind.

Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Es liegen 68 Anträge vor, die sich aus 3 Kantonsbürgerrechtsgesuchen von Schweizern sowie 65 Kantonsbürgerrechtsgesuchen ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zusammensetzen.

Es sind 19 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 21 Töchter und 21 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern miteinbezogen.

Heute soll insgesamt 65 Gesuchstellern bzw. Gesuchstellerinnen, 19 Partnern sowie 42 Kindern, somit insgesamt 126 Ausländerinnen und Ausländern, das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellenden im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekannt gegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben. Zwei Gesuchsteller wurden zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Sitzung eingeladen und haben ihr Gesuch zu Händen des Protokolls zurückgezogen, nachdem die Justizkommission erklärt hat, es nicht unterstützen zu können. Im einen Fall war der Gesuchsteller nach Einbürgerung auf Gemeindeebene und einer Sistierung des Gesuches durch die Justizkommission wegen einfacher Körperverletzung verurteilt worden. Das 2. Gesuch hat die Justizkommission bereits an 2 Sitzungen im 2009 und an derjenigen vom 14. Mai 2012 behandelt. Es war zudem schon 2 Jahre zurückgestellt worden. Das Ehepaar ist aus gesundheitlichen Gründen, verbunden mit Stellenverlust des Ehemannes, in eine finanzielle Notlage geraten und beim Betreibungsamt mit Betreibungen und Verlustscheinen in beträchtlicher Höhe registriert. Die Kommission vertritt die Ansicht, die ausreichende Existenzgrundlage gemäss § 6 Abs. 2 Ziff. 4 des kantonalen Einbürgerungsgesetzes sei nicht erfüllt, weshalb das Gesuch abzulehnen sei. Ein weiteres Gesuch wurde zurückgestellt, um die Gesuchstellerin zu einer Anhörung einzuladen. Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen einstimmig, die Kantonsbürgerrechtsgesuche der Schweizer Bürger zu genehmigen. Die 65 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden einstimmig bei 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Beilagen:

1. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 5. Dezember 2012
2. Statistik Personen, Wohnsitz, Alter, Zivilstand
3. Statistik Religionen (nach Anzahl Personen aufgeschlüsselt)
4. Statistik Staatszugehörigkeit